

Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Bildung eines Kreissenorenbeirates

Auf der Grundlage des § 92 Absatz 2 und Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V – SenMitwG M-V) vom 26. Juli 2010 und § 14 der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 06.12.2011 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 03. September 2012 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Anliegen des Kreissenorenbeirates besteht darin, die Interessen und Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrzunehmen. Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen:

- das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken,
- ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu fördern,
- das Alter sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten und
- die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

Der Kreissenorenbeirat ist parteipolitisch-, weltanschaulich-, verbandsunabhängig und arbeitet nicht mit extremistischen Parteien, Organisationen und Vereinen zusammen.

§ 1 Aufgaben des Kreissenorenbeirates

Wesentliche Aufgaben des Kreissenorenbeirates sind:

1. die kommunalen Organe bzw. Gremien (Kreistag mit seinen Ausschüssen und dem Landrat) sowie die Verwaltung in Fragen der Altenarbeit zu beraten,
2. die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen,
3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren und nachwachsenden Generationen einzubringen,
4. bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mitzuwirken,
5. Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren im Landkreis zu sein,
6. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Senioren zu leisten.

§ 2 Rechte und Pflichten des Kreissenorenbeirates

1. Der Kreissenorenbeirat soll von der Kreisverwaltung über alle wichtigen, wesentlichen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, informiert werden.
2. Er berät auf Anforderung die Organe des Kreistages und der Kreisverwaltung.
3. Der Kreissenorenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren zum Inhalt haben, über das zuständige Dezernat bzw. die Fraktionen an den Kreistag bzw. die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.
4. Der Vorstand des Kreissenorenbeirates gibt zum Jahresende einen Geschäftsbericht in Form einer schriftlichen Information über die geleistete Arbeit an den Landkreis und den Kreistag.

§ 3 Zusammensetzung des Kreissenorenbeirates

1. Der Kreissenorenbeirat besteht aus maximal 17 ständigen Mitgliedern, die von auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Wohlfahrtsverbänden und Vereinen sowie regionalen Seniorenbeiräten vorgeschlagen werden. Sie werden vom Kreistag für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
2. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates müssen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sein und sollen in der Regel das 60. Lebensjahr erreicht haben.
3. Nach Beendigung der Wahlperiode führt der vorhergehende Kreissenorenbeirat die Amtsgeschäfte bis zur Neukonstituierung weiter.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes kann auf Vorschlag der unter Punkt 1 genannten Gremien ein Nachfolgekandidat, der vom Kreistag bestätigt wird, in den Kreissenorenbeirat nachrücken.

§ 4 Konstituierende Sitzung und Geschäftsführung

1. Zur konstituierenden Sitzung lädt das Fachamt die vom Kreistag berufenen Mitglieder ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Person für den Vorsitz.
2. Der Kreissenorenbeirat wählt aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand mit 5 Mitgliedern für den Zeitraum der Legislaturperiode des Kreistages.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
 - eine/n Vorsitzende/n
 - zwei Stellvertreter/innen
 - eine/n Schriftführer/in
 - eine/n Kassenwart/in.Der/ Die Vorsitzende oder bei Verhinderung seine Stellvertretung vertreten den Seniorenbeirat gegenüber dem Kreistag.
4. Über den gewählten Vorstand ist der Kreistag zu informieren.
5. Scheiden mehr als 2 Vorstandsmitglieder vor Ende der Legislaturperiode aus dem Vorstand aus, schlagen die Mitglieder des Seniorenbeirates den oder die Nachrücker vor, die in den Vorstand für den Rest der Legislaturperiode kooptiert werden. Der Kreistag wird über diese Veränderung informiert.
6. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben des Vorstandes und die inneren Angelegenheiten des Kreissenorenbeirates.

§ 5 Landessenorenbeirat

1. Der Kreissenorenbeirat ist beitragsfreies Mitglied im Landessenorenbeirat.
2. Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte fünf Mitglieder für den Landessenorenbeirat für die Dauer der Legislaturperiode.

§ 6 Materielle und finanzielle Sicherstellung

1. Der Kreissenorenbeirat Mecklenburgische Seenplatte ist strukturell dem Dezernat III des Landkreises zugeordnet.
2. Für Mitglieder des Kreissenorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich M-V.
3. Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Kreissenorenbeirates im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.
4. Der Landkreis stellt dem Kreissenorenbeirat Räume für Sitzungen und für Sprechstunden sowie Mittel für Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 19. September 2012 in Kraft.

Neubrandenburg, 17. September 2012

-Siegel-

gez.
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubrandenburg, den 17. September 2012

-Siegel-

gez.
Heiko Kärger
Landrat